

4. November 2024/bem

I Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter

Allgemeines

Die Hundekontrolle richtet sich nach dem kantonalen Hundegesetz und der dazugehörigen Verordnung. Für den Vollzug des Hundegesetzes sind in erster Linie die Gemeinden zuständig.

Die Rechnung für die jährliche Gebühr der Hundesteuer beträgt Fr. 130.00 und wird den Hundehalterinnen und Hundehaltern von der Abteilung Einwohnerdienste im Februar per Post zugestellt. Bei einem Zuzug nach dem 30. Juni wird nur noch die reduzierte Abgabe von Fr. 65.00 verrechnet. Die Hundesteuer ist bis Ende März zu bezahlen. Seit 2010 erhält der Kanton pro Hund Fr. 30.00, welche im oben erwähnten Betrag inbegriffen ist.

Registrierungspflicht

Alle in der Schweiz wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehalter müssen in der schweizerischen Hundedatenbank AMICUS (www.amicus.ch) registriert sein. Dies gilt auch für alle in der Schweiz lebende Hunde, welche älter als 3 Monate sind. Die Meldefrist ist jeweils 10 Tage.

Hunedatenbank Amicus

www.amicus.ch

info@amicus.ch

Telefon 0848 777 100

Vorgehen für die Registrierung als Hundehalter

Die Hundehalterin oder der Hundehalter spricht mit dem Heimtierausweis bei der Abteilung Einwohnerdienste vor oder meldet sich [online](#) an. Die Abteilung Einwohnerdienste Horgen wird die Registrierung als Hundehalter bei AMICUS vornehmen. Sie werden umgehend per E-Mail über die Erfassung informiert und erhalten Ihre Personen-ID. AMICUS stellt den neuen Hundehalterinnen und Hundehalter anschliessend innert wenigen Tagen die Login-Daten per Post zu.

Vorgehen für die Registrierung des Hundes

Ist der Hund noch nicht bei AMICUS registriert, zum Beispiel bei einem Zuzug aus dem Ausland, muss die Erstregistrierung zwingend innert 10 Tagen bei einem Schweizer Tierarzt erfolgen. Für die Registrierung des Hundes benötigen Sie Ihre Personen-ID, welche sie von der Abteilung Einwohnerdienste erhalten. Hunde, die bereits bei AMICUS registriert sind, können durch die ehemaligen und neuen Hundehalter/-innen umgemeldet werden.

Import eines Hundes aus dem Ausland

Melden Sie Ihr Tier bei der Einreise in die Schweiz beim Zoll an. Eine nachträgliche Veranlagung kann eine Busse zur Folge haben. Gesuche für eine nachträgliche Veranlagung von Heimtieren sind mit folgendem [Formular](#) an das Kompetenzzentrum Heimtiere BAZG (KoHe) zu richten. Die Gesuche sind per E-Mail an das KoHe einzureichen:

KoHe@bazg.admin.ch.

Änderung von Angaben

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel, sowie den Tod eines Hundes innert 10 Tagen bei der Abteilung Einwohnerdienste zu melden.



Haftpflichtversicherung

Gemäss § 6 des Hundegesetzes müssen Hundehaltende über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Fr. verfügen.

Hundekurse

Gemäss § 7 Abs. 1 HuG (Hundegesetz) ist mit Hunden der Rassetypenliste I (grosse und massige Hunde) die Hundebildung zu besuchen. Mit dem [Kurs-Guide](#) des Veterinär-amts finden Sie ganz einfach heraus, welche praktischen Ausbildungskurse Sie mit Ihrem Hund im Kanton Zürich absolvieren müssen. Die Kopien der Nachweise über die absolvierten Kurse sind nach Kursende der Abteilung Einwohnerdienste einzureichen. Eine Liste der bewilligten Hundebildnerinnen und Hundebildner im Kanton Zürich finden Sie [online](#). Nur Bestätigungen von bewilligten Hundebildnerinnen und Hundebildner werden vom Veterinäramt anerkannt. Grundsätzlich ist jede Person, die einen Hund hält, verpflichtet, die Ausbildung mit ihrem Hund zu absolvieren. Wenn mehrere Personen registriert sind, müssen alle die Ausbildung absolvieren. Bei einem Halterwechsel muss der neue Hundehalter oder die neue Hundehalterin die Ausbildung ebenfalls absolvieren.

Die Welpenförderungs- und Junghundekurse müssen zwingend innert der im Kurs-Guide angegebenen Frist abgeschlossen werden, da der Hund sonst zu alt ist und das Veterinäramt die Bestätigung nicht mehr akzeptiert. Ein nicht rechtzeitig abgeschlossener Kurs hat zur Folge, dass statt den üblichen 10-Lektionen Erziehungskurs 20-Lektionen besucht werden müssen. Ein nicht einhalten der Fristen kann mit Busse mit zu Fr. 2'000.00 bestraft werden.

Befreiung

Hunde können gemäss [§ 25 HuG](#) (Hundegesetz) von der Abgabe befreit werden. Die Befreiung kann nur mit den notwendigen Nachweisen gegenüber der Abteilung Einwohnerdienste gewährt werden. Der Nachweis ist **jährlich** zu erbringen.

Rückerstattung

Stirbt ein Hund, so ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabjahres keine Gebühr zu bezahlen. Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat der Halter Anspruch auf Rückerstattung der halben Abgabe sofern der verabgabte Hund vor dem 30. Juni gestorben ist. In diesem Fall benötigen wir eine Bestätigung des Tierarztes (Erfassung des Todes im AMICUS).

Aufnehmen und Entsorgen des Hundekots

Das Aufnehmen und Entsorgen des Hundekots ist obligatorisch und kann bei Missachtung mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden. Robidog-Säcke können während den Öffnungszeiten kostenlos bei der Abteilung Einwohnerdienste bezogen werden.

Weitere Informationen zur Hundehaltung im Kanton Zürich erhalten Sie auch auf der [Website](#) des Veterinär-amts des Kantons Zürich und auf der Website der Hundedatenbank AMICUS (www.amicus.ch).

Kontakt bei der Gemeindeverwaltung Horgen
Gemeindeverwaltung Horgen Einwohnerdienste
Bahnhofstrasse 10, Postfach
8810 Horgen
Telefon 044 728 42 02
einwohnerdienste@horgen.ch